

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven

F. Schottke
Zweigniederlassung der Frosta AG
Am Lunedeich 116
27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Wiegmann

Zimmer 17
T (0471) 596 13294
F (0471) 596 13494

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail
doris.wiegmann
@gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Am Lunedeich 116 / 01

Bremerhaven, 11. Dezember 2014

Der F. Schottke Zweigniederlassung der Frosta AG, Am Lunedeich 116, 27572 Bremerhaven, wird die

Genehmigung

erteilt, die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer neuen Energiezentrale bestehend aus folgenden emissionsrelevanten Komponenten:

Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

Hersteller:	GE Jenbacher
Typ:	JMS 316 GS-N.LC
Feuerungswärmeleistung:	2054 kW
elektrische Leistung:	844 kW
thermische Leistung:	951 kW
Brennstoff:	Erdgas

Dampfkessel

Hersteller:	Bosch Industriekessel GmbH
Bauart:	Einflammrohr-Großwasserraumkessel
Maximal zul. Druck:	10 bar
Maximal zul. Temperatur:	180°C
Feuerungswärmeleistung:	1786 kW
Brennstoff:	Erdgas

Heizwasserkessel

Feuerungswärmeleistung:	1296 kW
Brennstoff:	Erdgas

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und dieser als Anhänge 0 bis 15 beigelegt:

Anhang 0	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	3 Blatt
Anhang 1	Antragsformular und Kurzbeschreibung	4 Blatt
Anhang 2	Lagepläne	2 Blatt
Anhang 3	Anlage und Betrieb (einschließlich Dampfkesselunterlagen und Sicherheitsdatenblätter)	100 Blatt
Anhang 4	Emissionen	10 Blatt
Anhang 5	Emissionsminderung	2 Blatt
Anhang 6	Anlagensicherheit (keine Angaben)	1 Blatt
Anhang 7	Arbeitsschutz	15 Blatt
Anhang 8	Betriebseinstellung (keine Angaben)	1 Blatt
Anhang 9	Abfälle	3 Blatt
Anhang 10	Abwasser	10 Blatt
Anhang 11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12 Blatt
Anhang 12	Bauunterlagen (einschließlich Brandschutz)	34 Blatt
Anhang 13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	4 Blatt
Anhang 14	Umweltverträglichkeit	3 Blatt
Anhang 15	Ausgangszustandsbericht	74 Blatt

Diese Genehmigung schließt u.a. die Baugenehmigung und die Dampfkesselerlaubnis mit ein.

Sie wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Anzeigerechtliche Verpflichtungen

1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

1.2 Der geplante Betriebsbeginn ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremerhaven -
Lange Straße 119
27580 Bremerhaven

zwei Wochen im voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Emissionswerte im Abgas der erdgasbefeuerten Verbrennungsmotoranlage (BHKW) von

300 mg/m ³	Kohlenmonoxid (CO)
500 mg/m ³	Stickstoffoxide (NO _x)
40 mg/m ³	Formaldehyd (CH ₂ O)

(bezogen auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert), ist gemäß Ziffer 5.3.2 der TA Luft durch Einzelmessung einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Messstelle frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme nachzuweisen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messung festzustellen. Die jeweiligen Untersuchungsberichte sind der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremerhaven, unmittelbar nach Eingang zuzusenden.

- 2.1.2 Für die Kesselanlagen gelten die emissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Messverpflichtungen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

2.2 Lärmemissionen

- 2.2.1 Die gesamten Anlagen zur Herstellung von Strom, Dampf- und Heizwasser sind so zu betreiben, dass die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel an der angrenzenden Nachbarschaft nicht überschritten werden:

tags (06:00 – 22:00 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22:00 – 06:00 Uhr)	50 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Betriebssicherheitstechnische Verpflichtungen

- 3.1 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der EN 50156 (alt: DIN VDE 0116) - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen. Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- 3.2 Der Metallkörper des Kessels sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 -Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V - mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.3 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen / der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 3.4 Die ordnungsgemäße Ausführung des Sicherheitsstromkreises nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen / der zugelassenen Überwachungsstelle zu bescheinigen.

- 3.5 Die fertig verlegten Gasleitungen, einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1 fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen. Über die Prüfung sind Bescheinigungen vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen.
- Die Prüfung hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.
- 3.6 Nach TRD ist eine Lagerung von Schmierölen im Aufstellungsraum nicht möglich. Die Lagerung der Schmieröle für das BHKW muss in einem separaten Raum erfolgen.
- 3.7 Nach erfolgter Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremerhaven - die Prüfbescheinigung vorzulegen.

4. Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen

- 4.1 Der Boden im Bereich des Betriebsgrundstücks ist hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe regelmäßig zu überwachen. Zur Überwachung sind auf der Grundlage des Ausgangszustandsberichtes vom 29.10. 2014 alle 10 Jahre Bodenuntersuchungen im Bereich des Gabelstapler-Betankungsplatzes (Fläche 8.1) und des Öllagers im Kompressorenraum (Fläche 7.6) durchzuführen. Die technischen Untersuchungen sind durch eine(n) altlastenerfahrene(n) Sachverständige(n) durchzuführen, der die Anforderungen an § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt.
- 4.2 Die Bodenuntersuchungen sind zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Über einen möglichen weiteren Untersuchungsbedarf wird dort nach Vorlage der Ergebnisse entschieden.
- 4.3 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA); Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln - in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.4 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 Bremischen Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Bodenschutz, mitzuteilen.
(Tel.-Nr.: 0471/596-13147, Fax-Nr.: 0421/496 13147, E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de)
- 4.5 Bei dem Bauvorhaben anfallendes kontaminiertes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist das Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Abfallbehörde) einzuschalten.

5. Wasserechtliche Verpflichtungen

- 5.1 Das Grundwasser ist alle fünf Jahre zu untersuchen. Diese regelmäßigen Untersuchungen sind am Betankungsplatz der Gabelstapler und am Öllager im Kompressorenraum durchzuführen.

Die Grundwasserproben sind an den Pegeln P 7.6.2 und P 8.1.2 zu entnehmen und auf die Parameter MKW, PAK und BTEX zu untersuchen.

- 5.2 Die Termine der Probenahme sind dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Wasserbehörde - rechtzeitig vor der Probenahme mitzuteilen. Die Ergebnisse der Grundwasserproben sind der Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6. Entwässerungsrechtlicher Hinweis

Die am 3. März 2014 erteilte Entwässerungsbaugenehmigung Nr. G100614 behält ihre Gültigkeit. Darüber hinaus ist ein vollständiger Entwässerungsbestandsplan mit Darstellung der technischen Ausrüstung in der neuen Energiezentrale nach deren Fertigstellung den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven vorzulegen.

Rechtsgrundlage

§ 16 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943, 3753).

Begründung

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung ergibt sich aus § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.34.1 und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zu dem Genehmigungsvorhaben wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gehört:

- Bauordnungsamt der Stadt Bremerhaven
- Städtische Feuerwehr Bremerhaven
- Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
- Umweltschutzamt der Stadt Bremerhaven (Abfallbehörde)
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Wasser- und Bodenschutzbehörde)

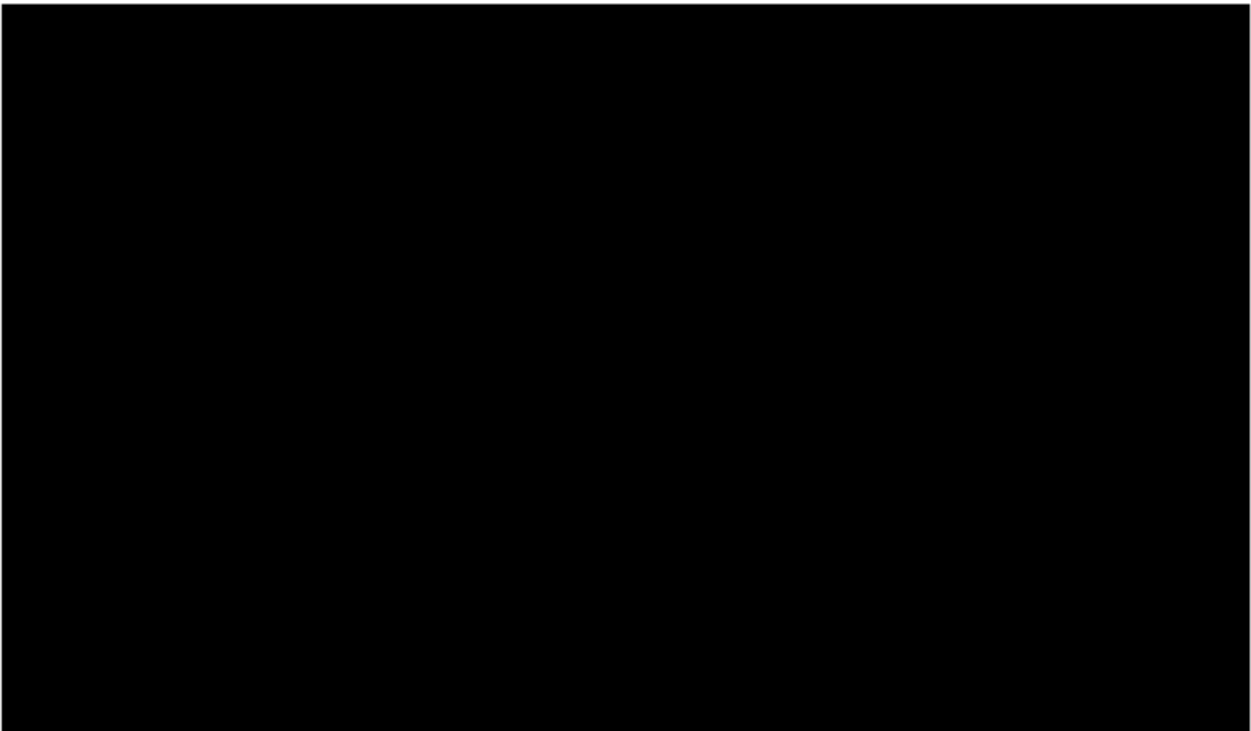
Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Für das Vorhaben besteht darüber hinaus die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Diese Prüfung wurde durchgeführt. Das Erfordernis der Durchführung einer UVP besteht nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG.

Gebühren

Gemäß Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmweltKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457) i.V.m. Nr. 591.05.00 der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 271) wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.



Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den nachgesandten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Bremerhaven, Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven oder Parkstraße 58-60, 28209 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

gez. L.S.
Bodewald
Anlagen